



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Friedrich Lindenberg
Kopenhagener Straße 47
10437 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON ORR inBrandes

REFERAT/PROJEKT V B 2

TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682- 20 17

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 12. Januar 2012

BETREFF **Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Ihre elektronischen Anträge vom 9. Dezember 2011

GZ **V B 2 - O 1319/11/10084**

DOK **2012/0015567**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit o. g. Anträgen bitten Sie, Ihnen Zugang zu folgenden Informationen zu gewähren:

- 1) Veranschlagte und tatsächliche Kosten des Projektes "Bundeshaushalt-Info.de" bis heute
- 2) Welche Daten der Agentur Pixelpark im Rahmen dieses Projektes zur Verfügung gestellt wurden, einschließlich der entsprechenden Formate
- 3) Datenschema, das im Bundesministerium der Finanzen (BMF) für den Bundeshaushalt genutzt wird, und Schema für die XML-Fassung des Datensatzes
- 4) Bereitstellung des Bundeshaushalts für das Jahr 2011 und 2012 in dem XML-Format, wie es hausintern zur Generierung von PDF- und HTML-Versionen genutzt wird. Sollte eine solche Bereitstellung nicht möglich sein, bitten Sie um Mitteilung, welche Unterschiede zwischen der XML-Fassung und der veröffentlichten Version bestehen, und welche rechtlichen Hindernisse eine Veröffentlichung der XML-Daten unmöglich machen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 IFG wie folgt:

- I. Hinsichtlich der Ziff. 1) und Ziff. 2) gebe ich Ihrem Antrag statt.
- II. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.
- III. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu den unter Ziff. 1) und 2) genannten Informationen gemäß § 1 Abs. 1, S. 1, § 7 Abs. 1, S. 1 IFG.

Zu 1): Bei dem Ihrer Frage zugrunde liegenden Datencenter Haushalt gehe ich bislang von reinen Entwicklungskosten in Höhe von rd. 40.000 EUR aus. Bei Initialisierung des Projekts im vergangenen Jahr wurden Gesamtkosten von rund 200.000 Euro veranschlagt. Dieser Kostenrahmen wird nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden.

Zu 2): Bei den XML-Daten zum Haushalt 2011, die der Firma Pixelpark im Rahmen eines gemeinsamen Projektes zur Verfügung gestellt worden sind, handelte es sich um für interne Zwecke erstellte Testdaten, die nicht qualitätsgesichert waren und damit nicht als Echtdaten für die Information der Öffentlichkeit verwendet werden könnten.

II.

Hinsichtlich des mit Ziff. 3) und Ziff. 4) begehrten Informationszugangs lehne ich Ihren Antrag ab:

Zu 3): Ein Datenschema für die zur Erstellung des Bundeshaushalts verwendeten XML-Dateien existiert im BMF nicht. Aufgrund der häufigen kurzfristigen, auch strukturellen Änderungen im Bereich des Druckstücks wurde auf die Erstellung eines Datenschemas verzichtet. Regeln und Beschreibungen werden entweder direkt bei der Generierung der XML-Daten berücksichtigt oder aber sind Bestandteil der zugehörigen Stylesheets [siehe dazu auch unten unter 4) b)]. Die Erstellung eines XML-Schemas ist nicht vorgesehen, da nicht nur die „Ersterstellung“, sondern insbesondere die Pflege der dynamischen Haushaltsdaten als extrem aufwendig angesehen wird. Die Erstellung eines Datenschemas wäre mit Kosten für die

Erstellung und Pflege verbunden, entsprechende Mittel sind im Bundeshaushalt wegen des fehlenden Erfordernisses aber nicht eingestellt.

Da eine amtliche Information der begehrten Art nicht vorliegt, mangelt es insoweit an der tatbestandlichen Voraussetzung des § 1 Abs. 1, S. 1 IFG. Der Informationszugangsanspruch erstreckt sich nur auf die bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen.

Zu 4): Ein Anspruch auf die Bereitstellung des Bundeshaushalts für die Jahre 2011 und 2012 in dem XML-Format, wie es hausintern zur Generierung von PDF- und HTML-Versionen genutzt wird, besteht ebenfalls nicht:

a) Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, S. 1 IFG sind nicht gegeben, da es sich insoweit nicht um eine amtliche Information handelt. Amtliche Informationen sind amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, es sei denn es liegt nur ein Entwurf, der nicht Bestandteil eines Vorgangs werden soll, vor, vgl. § 2 Nr. 1 IFG. Entwürfe sind vorläufige, zur Weiterverarbeitung bestimmte Zustände, die noch nicht als endgültige Entscheidung verstanden werden können (Schoch, IFG-Kommentar § 2 Rn. 46). Zwar handelt es sich beim XML-Format um eine Aufzeichnung, denn es beinhaltet Zeichen in Gestalt einer geordneten Datenmenge, die auf einem Informationsträger verkörpert sind (vgl. Schoch a. a. O. § 2 Rn. 20). Im XML-Format liegt jedoch lediglich eine „reduzierte“ Aufzeichnung des Bundeshaushalts vor, die als Zwischenprodukt noch weiterer Aufbereitung bedürfte. Aus den hier erzeugten XML-Dateien können die später veröffentlichten Daten somit nicht vollständig und zusammenhängend ausgelesen werden. Außerdem sind sie nicht zum Datenaustausch aufbereitet und geeignet [siehe dazu ausführlich unten unter b)].

Ein rechtliches Gebot, den Bundeshaushalt auch vollständig im XML-Format der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen besteht darüber hinaus nicht. Hierzu ist BMF auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht verpflichtet. Der Informationszugang erstreckt sich nur auf bei der informationspflichtigen Stelle vorhandene Informationen. Dagegen besteht keine Verpflichtung zur Informationsbeschaffung bzw. zur Aufbereitung vorhandener Daten, damit der Antragsteller hieraus zusätzliche Erkenntnisse gewinnen kann (Rossi, IFG-Handkommentar, § 2 Rn. 15; Schoch, a. a. O., § 2 Rn. 31; so auch OVG Münster, Urt. v. 1.3.2011, 8 A 3358/08 Rn. 122, zit. nach Juris). Um eine solche zusätzliche Aufbereitung des Datenbestandes bzw. die Erstellung eines völlig neuen Produktes würde es sich aber bei Ihrem Ersuchen handeln. Dazu erforderliche Haushaltsmittel sind im Bundeshaushalt nicht eingestellt (s. Antwort zu 3)). Durch die Bereitstellung in elektronischer Form (im HTML- und PDF-Format) wird Ihnen der Zugang zu den Haushaltsdaten bereits in einer auslesbaren technischen Aufbereitungsform gewährt. Diese sowie die im Rahmen der amtlichen Dokumente der

Öffentlichkeit bereit gestellten Daten unterliegen einer umfassenden datentechnischen und inhaltlichen Qualitätskontrolle, um die Richtigkeitsgewähr für die dargestellten Inhalte übernehmen zu können. Dieselben Anforderungen wären an die Bereitstellung in anderen Datenformaten zu stellen.

b) Im Bereich der Haushaltsaufstellung werden XML-Dateien als Teil- und Zwischenprodukt für die Erzeugung des Bundeshaushalts als Druckstück (PDF-Dateien) und als HTML-Dateien zur Veröffentlichung im Internet verwendet. Dagegen gibt es im BMF keine speziellen für den Datenaustausch aufbereiteten und geeigneten Dateien im XML-Format.

Der Druck erfolgt mittels XLS-FO (Extensible Stylesheet Language – Formatting Objects), einer XML-Anwendung, die beschreibt, wie Text, Bilder, Linien und andere grafische Elemente auf einer Seite angeordnet werden. Diese Programme liegen in Form von so genannten Stylesheets vor, mit denen eine gegebene XML-Datei in ein Zielformat (PDF, HTML) überführt wird.

Daraus folgt zum einen, dass die XML-Datei speziell für den Druck optimiert ist, und zum anderen, dass nicht sämtliche Informationen in der XML-Datei, sondern auch in den speziellen Stylesheets abgelegt sind. Die Stylesheets wurden im Auftrag und für den speziellen Bedarf des BMF von einer externen Firma programmiert und werden deshalb nicht an Dritte weitergegeben.

Aus den hier erzeugten XML-Dateien können somit die später veröffentlichten Daten nicht vollständig und zusammenhängend ausgelesen und weiterverarbeitet werden. Dies ist und war auch nie Ziel im Rahmen des Konzeptes für die Veröffentlichung des Bundeshaushalts, da hierbei der Fokus auf der gedruckten Fassung als qualitätsgesicherter, termin- und formgebundener Zulieferung zum jährlichen Haushaltsgesetz liegt. Das veröffentlichte Druckstück stellt die maßgebliche Grundlage für den Vollzug des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans dar.

Die vollständigen Daten werden neben der gedruckten Form auch in Form von HTML-Dateien veröffentlicht. HTML ist auch eine Auszeichnungssprache und kann genau wie XML mittels Programmen ausgewertet und verarbeitet werden. Die korrekten und vollständigen Daten lassen sich somit auch schon über die bereitgestellten HTML-Dateien auslesen. Insofern können die HTML-Dateien als Austauschformat fungieren.

Somit werden alle relevanten Daten bereits jetzt vollständig zur Verfügung gestellt. Die Erstellung einer speziellen XML-Datei für den Datenaustausch wäre dagegen eine zusätzliche,

bisher nicht gestellte Anforderung an die Veröffentlichung des Bundeshaushalts, die ein eigenständiges neues Projekt darstellen würde, das mit zusätzlichem Mittelbedarf verbunden wäre.

Zum Datenaustausch geeignete XML-Daten liegen damit derzeit nicht vor.

III.

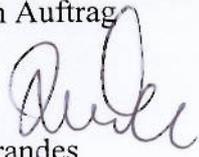
Gemäß § 10 Abs. 1, S. 1, 2 IFG erfolgt die Erteilung einfacher Auskünfte gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brandes